

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Abschließender Prüfvermerk zur Jahresabschlussprüfung 2020 der Gemeinde Wustrow durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Auftrag und Auftragsdurchführung

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Gemeinde Wustrow bedient sich gemäß § 1 Absatz 2 KPG M-V des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte. Dieser wiederum bedient sich auf der Grundlage der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Neustrelitz-Land und dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Rechnungsprüfung, dem bestellten Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land.

Prüfbericht des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land

In seiner Sitzung vom 05.12.2022 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land erarbeiteten Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Wustrow vom 17.03.2022.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Zeit vom 20.10.2021 bis 16.03.2022 (mit Unterbrechungen) die Jahresabschlussunterlagen 2020 der Gemeinde Wustrow geprüft.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten in den Räumen des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land.

Die sich hieraus ergebenden Feststellungen sind den Punkten 7.1 – 7.2 sowie 8.1 – 8.2 des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zu entnehmen.

Die Prüfung hat jedoch zu keinen wesentlichen Einschränkungen geführt.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte hat darauf verzichtet, eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen und sich den vom Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Es ergeben sich keine weiteren wesentlichen Feststellungen und Hinweise.

Feststellungen und Erläuterungen

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Wustrow vermitteln.

Der Rechnungsprüfer des Amtes Neustrelitz-Land hat auf der Grundlage seiner Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfers.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Ein Rechnungseingangsbuch wird nicht geführt. Eine Auftragsverwaltung zur Bindung der Mittel findet nicht statt.
- Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.
- Eine Kosten- und Leistungsrechnung gemäß GemHVO-Doppik M-V wurde im Haushaltsjahr 2020 für die Gemeinde Wustrow nicht geführt.
- Die Finanzsoftware Infoma, welche für die Buchführung der Gemeinde genutzt wird, hat einige Defizite aufzuweisen. Über einen Wechsel der Finanzsoftware sollte ernsthaft nachgedacht werden.

Schlussfeststellungen

Auf der Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfers des Amtes Neustrelitz-Land zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevorstellung Wustrow den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 festzustellen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 zu entlasten.

Mirow, 05.12.2022

Rißmann

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte